

13./XI. 1914.

**Kohlenversorgung.**

Ueber eine Verordnung des Gesamtministeriums, die morgen kundgemacht wird, wird amtlich mitgeteilt: Zweck dieser Verordnung ist in erster Linie, eine im öffentlichen Interesse notwendige Versorgung der Bevölkerung sowie die Befriedigung eines dringenden öffentlichen Bedarfs an Kohle auch während des gegenwärtigen Kriegszustandes sicherzustellen. Durch die Verordnung wird der Minister für öffentliche Arbeiten ermächtigt, alle Anordnungen zu treffen, die zur ungestörten Fortführung des Betriebes in Kohlenbergbauen notwendig sind, und wegen Steigerung der Kohlegewinnung besondere Maßnahmen dann vorzulehren, wenn die Deckung eines dringenden öffentlichen Bedarfs an Kohle in anderer Weise überhaupt nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Preisen möglich wäre. Zur Sicherstellung der Befriedigung eines solchen Kohlenbedarfs hat sich die Festsetzung eines Anforderungsrechtes als notwendig erwiesen, kraft dessen der Minister für öffentliche Arbeiten bei Zutreffen bestimmter Voraussetzungen die Besitzer von Kohlenbergbauen zur Lieferung von Kohle in bestimmten Mengen und Sorten aus ihren Betrieben verpflichten kann. Die gleiche Verpflichtung soll auch Kohlenhändlern für ihre Vorräte an Inlandskohle auferlegt werden können. Weitere Bestimmungen betreffen die Festsetzung der Schadloshaltung für die angeforderte Kohle.